

Postulat

Verbesserungen der Ausschaffungsprozesse

Der Bundesrat wird beauftragt, die Ausschaffungsprozesse in einem ausführlichen Bericht zu prüfen und zu analysieren. Der Bericht soll unter anderem folgende Informationen enthalten: Zahlen über erfolgte Ausschaffungen und nicht erfolgreiche Ausschaffungsversuche schweizweit inkl. Begründung der Nicht-Ausschaffungen; detaillierte Angaben über die dem Bund und den Kantonen anfallenden Kosten (zum Beispiel Kosten für Sonder- und Linienflüge, für Unterbringung in der Schweiz, Administration etc.). Auch soll der Bericht aufzeigen, was mit Personen geschieht, deren Ausschaffungsversuche scheitern. Alle Informationen sind nach Herkunftsländern und Geschlecht der Ausgeschaffenen und Auszuschaffenden zu gliedern. Gleichzeitig soll der Bundesrat prüfen, die gesamten Kosten, die bei den Kantonen in Zusammenhang mit Ausschaffungen anfallen, zu übernehmen. Im Bericht soll zudem ersichtlich sein, wie der Bundesrat auszuschaffende Personen auf jihadistische Aktivitäten überprüft und ob der Nachrichtendienst des Bundes die notwendigen Befugnisse hat, um diese Informationen mit ausländischen Partnerdiensten auszutauschen bzw. solche Abklärungen gemeinsam mit ausländischen Partnerdiensten zu tätigen, um den Schutz der Schweizer Bevölkerung vor Terrorismus gewährleisten zu können. Weiter soll der Bundesrat aufzeigen, mit welchen Massnahmen die Ausschaffungsquote von abgewiesenen Asylbewerbern und von aususchaffenden Straftätern erhöht werden kann und ob eine Verbesserung der Ausschaffungsquote durch eine Ausschaffungskooperation mit Drittstaaten wie Deutschland verbessert werden könnte. Der Bundesrat wird überdies gebeten aufzuzeigen, wie er die öffentliche Sicherheit vor radikalisierten Auszuschaffenden schützt, die trotz nachgewiesener Nähe zum IS nicht ausgeschafft werden können. Insbesondere wird der Bundesrat gebeten aufzuzeigen, wie Personen, die nachweislich jihadistische Kontakte zu Organisationen wie dem IS pflegen oder die straffällig waren und deren Ausschaffung sich in die Länge zieht, bis zu ihrer definitiven Ausschaffung überwacht oder inhaftiert werden können (z.B. Haftverlängerung besonders gefährlicher Personen über die in Art. 79 Abs. 2 AuG festgelegten 18 Monate hinaus).

Begründung

Die Sicherheitslage in Europa und somit auch in der Schweiz hat sich im Verlauf der vergangenen Jahre deutlich verändert. Die Jahre 2015 und 2016 haben eines deutlich vor Augen geführt: der jihadistisch motivierte Terrorismus hat sich zu einer virulenten Bedrohung der öffentlichen Sicherheit in Westeuropa entwickelt. Bei Anschlägen wie jenem auf den Berliner Weihnachtsmarkt stellt sich im Nachhinein die Frage, ob die jihadistische Gesinnung des Attentäters den Behörden bekannt war, welche Versuche diese unternahmen, um den Täter (bis zur Ausschaffung) zu inhaftieren, und aus welchen Gründen eine solche Inhaftierung nicht möglich war. Auch wenn die Schweiz bisher von Terroranschlägen verschont geblieben ist, stellen sich diese Fragen auch hierzulande. Auch in der Schweiz gibt es Fälle besonders gefährlicher Personen, die nicht ausgeschafft werden können. Die Neue Zürcher Zeitung berichtete im Mai 2016, abgewiesene Asylbewerber oder Straftäter, die nach Verbüssen ihrer Strafe in einer Schweizer Haftanstalt des Landes verwiesen werden, könnten sich einer Rückführung problemlos entziehen. Die NZZ spricht von einer „faktischen Machtlosigkeit der Schweizer Behörden“, von der insbesondere auch schwere Gewaltverbrecher profitierten. Dies dürfte auch für Auszuschaffende mit jihadistischer Gesinnung gelten. Der Bundesrat ist deshalb aufgefordert, einen ausführlichen Bericht in Zusammenarbeit mit den Kantonen und deren Polizeikorps auszuarbeiten. Dabei steht die Lösungsfindung im Zentrum und mögliche Kosten sind nachvollziehbar aufzuzeigen.